Die wirtschaftliche Aufgabe der Konsumvereine.

Von Prof. J. Fr. Schär in Zürich.

Schweiz. Konsumverein Nr. 40/1903, S. 318-319

Die Hauptaufgabe des sozialen Handels besteht einerseits darin, das dem privatwirtschaftlichen Handelsbetrieb charakteristische Moment des Gewinns, seinen *Erwerbscharakter auszuschalten* und andererseits die Funktionen der *Bedarfsversorgung* auf die *wirtschaftlich zweckmäßigste und nützlichste Art zu organisieren.*

In erster Linie kommt unstreitig die *Ausschaltung des Erwerbszweckes*.

Daß es eine Form des Handels und der ihm angegliederten wirtschaftlichen Funktionen geben kann, die das individuell-kapitalistische Prinzip des Erwerbens und Gewinnens nicht mehr kennt, ist durchaus neu. Werke der Gemeinnützigkeit, der Mildtätigkeit haben zu allen Zeiten der Kulturperioden die Lichtpunkte menschlichen Fühlens und Handelns gebildet und den »sozialen Instinkt« dokumentiert; auch das Prinzip der Gegenseitigkeit ist, namentlich im Gebiete der Versicherung, schon sehr alten Datums.

Daß aber im Gebiete der rein *wirtschaftlichen Funktionen*, wie in dem des Handels, auch nur die Gemeinnützigkeit, das Wohl und Interesse der Gesamtheit, maßgebend sein können, und daß die Einzelnen an den Wohltaten eines gemeinsamen Werkes nach der Größe ihres durch die Gemeinschaft gedeckten Güterbedarfs teilnehmen können, ist etwas ungewohntes. Jahrzehnte lang kam dieses Prinzip selbst den nach ihm handelnden Personen nicht zum vollen Bewußtsein; nur so erklärt es sich, daß die dem kapitalistisch betriebenen Handel entnommenen Ausdrücke wie Verkauf, Verkäuferin, Verkaufsmagazin, Ware, Gewinn, sich in Statuten und Rechnungen von Konsumvereinen bis zum heutigen Tag halten konnten. Und doch ist die Ausschaltung des Profites das Fundament, der Ausgangspunkt und der Eckstein der Konsumvereine und jeder *Verstoß gegen dieses Prinzip bedeutet eine folgenschwere Verirrung ihrer Entwicklung*. Der Beweis, daß die genossenschaftliche Versorgung der Konsumenten mit den Bedarfsgütern, sei es auf dem Wege des gemeinsamen Einkaufs oder der Eigenproduktion, niemals Erwerb bringen und Gewinn eintragen kann, ist schon so oft geleistet worden, daß es genügt, daran zu erinnern, *daß Niemand an sich selbst Gewinn erzielen kann*. 1)

Das Hauptverdienst, diese Tatsache zuerst ins richtige Licht gestellt und alle Konsequenzen daraus gezogen zu haben, kommt unstreitig Herrn Dr. Hans Müller, dem Sekretär des Verbands schweiz. Konsumvereine, zu.

Immerhin ist zu betonen, daß die Wahrung des gemeinschaftlichen Interesses überall da zur Geltung kommt, wo die Genossenschaft als *juristische Person* in der Gestalt als Käufer *gegenüber Dritten* auftritt oder in anderer Form Verträge mit solchen abschließt. Auch die Konsumgenossenschaft sucht *möglichst billig zu kaufen*, wie der gewöhnliche Kaufmann. Der Warenlieferant sieht sich gegenüber den Konsumvereinen in gleichem *Interessegegensatz* wie gegenüber einem privaten Käufer; im *Preiskampf nach außen* hin muß sich tatsächlich die Konsumgenossenschaft auf den gleichen Boden stellen, wie ein auf Erwerb und Gewinn ausgehendes Geschäft. Allein sobald die Ware in das Eigentumsrecht der Genossenschaft übergeführt ist, hört sie auf, Ware zu sein; hört überhaupt die Möglichkeit auf, Gewinn zu erzielen. Das Prinzip der Ausschaltung des Gewinns führt daher notwendig zum Bestreben, die Rechts- und Wirtschaftssphäre der Konsumvereine immer weiter auszudehnen, den Produzenten in sich aufzunehmen und das Reich der familienähnlichen Gemeinwirtschaft immer mehr zu vergrößern. Die *Angliederung der Produktion* an die Einkaufsgenossenschaft und deren *Ausbau* zu seiner vollen Wirtschaftsgemeinde ist daher die notwendige Folge des Wesens und der Prinzipien der Konsumvereine.

Welche *Konsequenzen* ergeben sich aus dem Prinzip der Ausschaltung des Gewinns? Vor allem die Tatsache, daß alle, die der Genossenschaft angehören, *gleichberechtigte* Mitglieder sind; daß keiner Person, die sich ihren Gesetzen unterziehen will, der *Eintritt verweigert* werden kann und daß endlich alle Einmischungen und Geschäftsgebahren, denen eine gewinnsüchtige Tendenz zu Grunde liegt, bekämpft werden müssen. Insbesondere leiten wir daraus folgende Forderungen ab:

1. *Die Genossenschaft darf unter keinen Umständen geschlossen und der Eintritt erschwert werden*: im Gegenteil es ist als Hauptziel der Entwicklung ins Auge zu fassen, daß der Eintritt auch den ärmsten Familien möglich wird. Die Schließung eines Konsumvereins ist ein

Verbrechen gegen das Prinzip der Konsumgenossenschaft, eine Negation ihres Wesens. Sie hört in dem Augenblicke auf, ein Konsumverein zu sein, wo sie ihre Mitgliederliste schließt. Aber noch nach einer anderen Seite droht Gefahr. Wie sorgen wir dafür, daß auch die Schwächsten und Aermsten die Wohltat der Zugehörigkeit zur genossenschaftlichen Gemeinde genießen können? Das ist ein Problem, das nur mit Bezug auf die Eintrittsbedingungen gelöst ist, nicht aber mit Bezug auf die Benützung der Genossenschaftsanstalten. Das Prinzip der Barzahlung kann und darf nicht durchbrochen werden, aber es giebt noch andere Auswege, um Familien, die in Schulden stecken oder in Notlagen sind, zu helfen. Diese Mittel zu suchen und ohne Einbruch in das Barzahlungsprinzip oder in das Prinzip der Gleichberechtigung in die Praxis einzuführen, bleibt der Zukunft vorbehalten.

2. *Keinem Mitgliede darf ein Vorrecht oder ein Gewinnanteil zugesichert werden. Die als Aktiengesellschaften* gegründeten Konsumvereine müssen in Genossenschaften umgewandelt werden. Bei den Genossenschaften sind die Zinsvergütungen auf Anteilscheine zu limitieren, der Zinsfuß darf den landesüblichen nicht übersteigen. Kann ein Mitglied mehrere Stammanteile erwerben und werden diese zu hohem Zinsfuß verzinst, so ist dies ein Verstoß gegen das Prinzip. *Die Form der Aktiengesellschaft ist doppelt gefährlich*. Da nach dem Gesetz das Aktienkapital zum voraus bestimmt ist und die Aktien in festen Händen sein müssen, so wird der Neueintritt erschwert oder verunmöglicht; der Uebergang zur Dividendenwirtschaft liegt als stetige Versuchung der Mitglieder sehr nahe.

3. *Die Ueberschüsse müssen im Verhältnis der Konsumtion* bezw. der Wertbeträge für welche die Mitglieder die Genossenschaftsanstalten benutzt haben, *zurückvergütet werden*.

Kein anderer Verteilungsmodus der Zurückerstattung der zu viel erhobenen Zahlung der Mitglieder für die ihnen ausgeteilten Güter ist so gerecht, wie der nach dem Wertverhältnis der Konsumtion. *Da kann keiner ernten, wo er nicht gesäet hat*; die Möglichkeit aus dem Einkommen anderer zu leben, ist ausgeschlossen.

Nur nach einer Richtung kann dieses Verfahren kleinere Verschiebungen in der gerechten Verteilung des Ueberschusses zur Folge haben; es ist dies der Fall, wenn der Betriebsüberschuß an

verschiedenen Artikeln ein ungleicher ist; bezieht ein Mitglied nur Milch und Brod, aus welchen Artikeln ein Ueberschuß von 2–3% erzielt wird, und es erhält dann doch die durchschnittliche Rückvergütung von z. B. 8%, so liegt hier eine diskutierbare Verschiebung vor. Auch aus diesem Grunde ist das Bestreben, eine hohe Rückvergütungsquote zu erzielen, zu verurteilen und die Betriebsweise vorzuziehen, welche die den Mitgliedern zu bietenden Vorteile in erster und hauptsächlichster Linie im billigen Preise und guter Qualität erblickt.

4. *Alle gewinnsüchtigen Tendenzen innerhalb der Vereine müssen aufs entschiedenste bekämpft werden*; Die zur Verwaltung erwählten Mitglieder müssen einen *moralisch unbescholtenen Ruf genießen* und tüchtige, haushälterische Wirtschafter sein. Die ungetreuen Angestellten müssen unnachsichtlich bestraft und entfernt werden. Jede Form der Bestechung, der Veruntreuung, muß schärfstens bekämpft und durch eine gute Kontrolle verunmöglicht werden. Die Entschädigungen an die leitenden Mitglieder müssen stets bescheiden angesetzt werden.

5. Die *Ausschaltung des Gewinnprinzips* hat die hochwichtige Folge, daß die Verfälschung der Ware keinen Sinn mehr hat. Der Konsumverein kann daher bei sich keinen unlauteren Wettbewerb dulden, weil das ein Selbstbetrug wäre. Da der Konsumverein nicht gewinnen, sondern seinen Mitgliedern gute und billige Lebensmittel beschaffen will, so kann er sie nicht betrügen.

6. *Kein Geschäftsgeheimnis mehr*. Die Geschäftsführung eines Konsumvereins hat keine Veranlassung, irgend eine Geschäftsoperation noch Geschäftsverbindung geheim zu halten. So offen ihr Prinzip, unter Ausschluß jeder gewinnsüchtigen Tendenz nur im Interesse der Wirtschaftsgemeinde zu handeln, so offen ist ihr Geschäftsgebahren, ihre Buchführung und Bilanzen, ihre Kalkulationen. Dadurch ist nicht nur jedem Mitglied die Möglichkeit geboten, die Geschäftsleitung zu kontrollieren, sondern auch die Oeffentlichkeit kann wie den Staatshaushalt, so auch den Haushalt der Konsumgenossenschaft prüfen und beurteilen. Diese öffentliche Kontrolle übt einen guten Einfluß auf die Geschäftsleitung, zwingt sie zur guten Ordnung, zu soliden Bilanzen, zu haushälterischer Sparsamkeit und wirtschaftlichem Betrieb. Dazu kommt, daß auch ein Verein vom andern lernen kann; selbst zwischen den nationalen Verbänden besteht kein Geschäftsgeheimnis.

Mit zuvorkommender Offenheit teilen sie ihre Erfahrungen aus und nützen sich gegenseitig soviel sie nur können. Wie ganz anders liegen die Verhältnisse bei den auf Erwerb gerichteten Geschäften! Ihre Konkurrenz schließt die gegenseitige Hilfe in betriebstechnischen Dingen gänzlich aus; möglichste Geheimhaltung, Mißgunst und Schadenfreude, Abjagen der Kundschaft, Neigung zur Abwälzung des Schadens auf andere und andere Erscheinungen feindlicher Natur treten an Stelle der gegenseitigen Unterstützung und Förderung.

7. *Der Verkauf an Nichtmitglieder*. So lange ein Konsumverein an Nichtmitglieder verkauft und den aus diesen Verkäufen erzielten Gewinn statt an die betreffenden Käufer an die Mitglieder verteilt, sinkt er auf die Stufe einer gewöhnlichen Erwerbsgesellschaft herab. Mag auch der Bruchteil der in dieser Art erzielten Ueberschüsse vom Gesamtergebnis auch nur 1/20 oder 1/50 ausmachen, so ist diese Art der Gewinnmacherei doch zu verurteilen. Was den deutschen Konsumvereinen 1888 durch Gesetz aufgedrängt worden, muß bei unsern Schweizervereinen aus freiem Entschluß durchgeführt werden. Die Aufhebung des Verkaufs an Nichtmitglieder ist eine Forderung, an welcher mit aller Konsequenz festgehalten werden muß. Sie hat zur Voraussetzung, daß der Zutritt jeder Familie ermöglicht wird und trägt daher auch zur äußern Kräftigung der Genossenschaft bei.

8. *Der Charakter der Gemeinnützigkeit*. Wenn auf der ganzen Linie und mit vollem Bewußtsein alles abgestreift wird, was auf Erwerb und Gewinn abzielt, wenn die Konsumgenossenschaft gänzlich sich von kapitalistischen Formen befreit, so nimmt sie den Charakter einer großen Familie an, deren Haupt und Glieder kein anderes Bestreben kennen, als sich gegenseitig glücklich zu machen; abgesehen vom ethischen und erzieherischen Moment, das in einer solchen Vereinigung jedes Glied und das Ganze hebt, veredelt und das Bewußtsein der Solidarität weckt und kräftigt, *hat die Ausgestaltung der Konsumgenossenschaft zu einer die gegenseitige Ausbeutung ausschließenden Wirtschaftsgemeinde den hohen Wert, daß sie nach außen als eine gemeinnützige und humanitäre Anstalt erscheint; die Gemeinnützigkeit nimmt hier ihre höchste, reinste und wirksamste Form an*, weil sie auf gegenseitiger Selbsthülfe beruht und nichts auf dem zweifelhaften Fundament der Mildtätigkeit, der Opfer und Almosen einiger Wenigen. Wie wir später zeigen werden, haben im

Rahmen dieser gemeinnützigen, die Ausbeutung ausschließenden, die Kraft und die Mittel, aus sich selbst schöpfenden Wirtschaftsgemeinde auch alle jene Schöpfungen *der edlen Menschenliebe, der Pflege der Bildung, der Wissenschaft Platz*, die bislang nur Wenigen zu gut kamen.

9. Die *Ausschaltung der Erwerbstendenz* bewirkt auch gegenüber der öffentlichen Gewalt, dem Staate eine *andere Auffassung der Konsumvereine*. Die *Steuerfrage* muß über kurz oder lang, im Sinn der von uns vertretenen Auffassung erledigt werden; gegenüber der Tatsache, daß in der Rückvergütung kein Gewinn oder Erwerb, sondern nur eine Ersparnis liegt, eine Tatsache, die heute jedem Kinde geläufig ist, kann doch unmöglich der Staat auf einer gegenteiligen Auffassung beharren. Ist der Charakter der Gemeinnützigkeit der Konsumvereine allseitig anerkannt, so kann der Staat unmöglich dabei verharren, seinen *Angestellten die Mitarbeit an der Verwaltung zu untersagen*. Endlich drängt der *Gegensatz* zwischen den Erwerbsgenossenschaften und den nur auf die Bedürfnisbefriedigung der Mitglieder abzielenden, gemeinnützigen Wirtschaftsgenossenschaften auch auf eine *klare und bestimmte gesetzliche Ausscheidung und eine entsprechende Revision des bestehenden Genossenschaftsrechts*.

So hängt denn tatsächlich alles an dem Prinzip der Ausschaltung des Gewinns und der Erwerbstendenz: innere und äußere Kraft, stetige Entwicklung im Sinne der Wohlfahrt des ganzen Volkes; wachsendes Ansehen und Anerkennung vor dem Forum der Oeffentlichkeit, Verbesserung des Rechtsschutzes und rückhaltlose Mitarbeit aller edeldenkenden Menschen. Je vollkommener die Konsumvereine dieses Prinzip erfassen und ihre Tätigkeit und Organisation darnach ausgestalten, desto unwiderstehlicher ist ihre Entwicklung und Ausbreitung; desto größer ihre innere Kraft, desto segensreicher ihre Wirksamkeit.

Hier liegt auch der Hauptangriffspunkt der Gegner der Konsumvereine. Kleine und große Gewerbetreibende beklagen sich nicht über die Konkurrenz von Seiten anderer Unternehmer; Großbetriebe, Aktiengesellschaften, Trusts und andere neue Betriebsformen mögen entstehen, soviel als wollen, man hört dagegen keine öffentlichen Klagen; sie haben ja alle das gleiche Erwerbsprinzip. Dagegen erhebt man sich gegen die Konsumvereine, weil sie das Erwerbsprinzip

ausschalten und dadurch eine neue Aera im ganzen Erwerbsleben einleiten.

Nicht die Beseitigung des Handels ist das Ziel der Konsumentenorganisation, sondern die Reorganisation desselben; alle seine wirtschaftlich und technisch nützlichen Funktionen, seine notwendige Mitwirkung in Ausgleichungsfragen von Gütervorrat und Bedarf, Ueberfluß und Mangel werden nicht nur nicht ausgeschaltet, sondern in den Dienst der Volkswirtschaft gestellt und aufs vollkommenste ausgebildet. Ausgeschaltet werden nur die Profitwut und die damit zusammenhängenden häßlichen Auswüchse, ausgeschaltet wird die unwirtschaftliche Verzettelung und Vergeudung der Kräfte und Mittel und die dadurch erzeugte Hemmung in der Erzeugung und Verteilung des Reichtums.

1) Man vergleiche die bezügliche drastische Beweisführung in Prof. Dr. Platter’s Abhandlung, »Erwerb und Konsum« (Heft I. der Genoss. Volksbibliothek).